



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.89 RRB 1954/2185**
Titel **Bebauungsplan.**
Datum 29.07.1954
P. 999

[p. 999] Mit Eingabe vom 2. Juni 1954 ersuchte der Gemeinderat Herrliberg um Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 25. März 1953 betreffend Festsetzung des Bebauungsplanes. Gegen diesen Beschluss sind gemäss Zeugnis des Bezirkrates Meilen vom 28. Mai 1954 keine Rekurse mehr anhängig. Die Beschlüsse der gleichen Gemeindeversammlung betreffend Unterstellung des ganzen Gemeindegebietes unter das Baugesetz gemäss dessen § 1, Absatz 1, sowie den Erlass einer Bauordnung mit Zonenplan sind vom Regierungsrat bereits mit Beschluss Nr. 1788 vom 24. Juni 1954 genehmigt worden.

Der Bebauungsplan umfasst das zwischen den Gemeindegrenzen Erlenbach und Meilen bzw. zwischen dem See und der projektierten Höhenstrasse gelegene Gemeindegebiet. Die ganz oder teilweise neu projektierten Strassen, denen eine allgemeine Verkehrsbedeutung zukommt, sind:

1. Die Höhenstrasse, die entsprechend dem generellen Projekt des kantonalen Tiefbauamtes richtig eingetragen ist;
2. die Ringstrasse, die von Geissbüel in die auszubauende Langackerstrasse führt, bei Schlatt die Forchstrasse kreuzt und in diese wieder im Unterdorf eingeführt wird;
3. die mittlere Längsstrasse als Teilstrecke der durch alle rechtsufrigen Gemeinden geplanten mittleren Längsverbindung. Sie schliesst an der Gemeindegrenze Erlenbach beim Bindschädler an die Laubholzstrasse an und führt über die Humrigenstrasse vom Unterdorf nach Meilen;
4. die Rampenstrasse wird aus Richtung Zürich von der Seestrasse über Steinrad-Grüt-Busenhard zum Unterdorf die Hauptzufahrt bilden und die ungünstige Zufahrt bei der Station Herrliberg/Feldmeilen entlasten;
5. die Biswindstrasse mit Strassenverlegung bei der Schützenmauer.

Die übrigen neuen Strassen sind von untergeordneter Bedeutung und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Das vorgesehene Strassennetz gewährleistet eine zweckmässige Verkehrserschliessung des Bebauungsplangebietes. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Herrliberg vom 25. März 1953 betreffend Festsetzung des Bebauungsplanes Herrliberg wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Herrliberg wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.05.2017]